

Finanzierung der Siedlungsabfälle

Fachtagung MöVO, 25. März 2022

GE●BALANCE

Im Auftrag der Abfallberatung Oberwallis

Inhalte

- **Rechtliche Grundlagen** **S. 3 - 8**
- **Gebührengrundsätze** **S. 9 - 13**
- **Abfallgebührenmodell** **S. 14 - 15**
- **Gestaltung der Abfallgebühren** **S. 17 - 40**
 - Kehrrechtsackgebühr S. 17 - 19
 - Grüngutgebühr S. 20 - 29
 - Grundgebühr S. 30 - 38
- **Abfallrechnung als Spezialfinanzierung (Gemeindebetrieb)** **S. 41 - 53**
Umfang, Ausgleichskonto, Reserve, Kontenplan, HRM2, Abschreibungen
- **Links und Kontakte Kanton, Abfallberatung Oberwallis und GeoBalance** **S. 54 - 56**

«Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht»

Art. 5 Bundesverfassung

Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.



Das Legalitätsprinzip

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) sieht vor, dass alles Verwaltungshandeln ans Gesetz gebunden sein muss

- Gewährleistung von **Rechtssicherheit** (rechtsstaatliche Funktion): Voraussehbarkeit des Verwaltungshandelns
- Gewährleistung von **Rechtsgleichheit** (rechtsstaatliche Funktion): ähnlich gelagerte Fälle werden gleich entschieden; Willkür ist ausgeschlossen
- Schutz der Freiheit des Bürgers vor staatlichen Eingriffen (rechtsstaatliche Funktion): die von der Verfassung gewährleisteten Freiheitsrechte dürfen nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage eingeschränkt werden
- Demokratische **Legitimation** des Verwaltungshandelns (demokratische Funktion)

Quelle: Häfelin / Müller: Verwaltungsrecht



Rechtliche Grundlagen: Bund Umweltschutzgesetz, 3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung

Art. 32 Grundsatz

- 1 Der Inhaber der Abfälle trägt die Kosten der Entsorgung;** ausgenommen sind Abfälle, für die der Bundesrat die Kostentragung anders regelt.
- 2** Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Absatz 1 wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen die Kantone die Kosten der Entsorgung.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden.** Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt: Art und die Menge des Abfalls, ...
- 2** Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.
- 3** Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.
- 4 Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.**



Rechtliche Grundlagen: Kanton Gesetz über den Umweltschutz (kUSG) vom 18.11.2010

Art. 39 Aufgaben der Gemeinden

- 1 Die Gemeinden treffen alle zweckdienlichen Vorkehren zur Verringerung der Siedlungsabfälle. Sie organisieren die Trennung des Abfalls am Entstehungsort, damit dieser, soweit möglich, wiederverwertet werden kann. Sie fördern die Verwertung kompostierbarer Abfälle durch Private. Wo eine Verwertung durch Private nicht möglich ist, sorgen die Gemeinden dafür, dass diese Abfälle separat gesammelt und verwertet werden.
- 2 Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Siedlungsabfälle, der Klärschlamm und die brennbaren Bauabfälle in geeigneten Anlagen verbrannt werden, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie sich zu Verbänden zusammenschliessen.
- 3 Die Gemeinden regeln die Finanzierung zur Entsorgung der Siedlungsabfälle durch Gebühren, die mindestens zu einem Teil der Menge und der Art der übergebenen Abfälle Rechnung tragen.**
- 4 Die Gemeinden treffen alle Massnahmen für die Abfälle, deren Verursacher im Sinne des Bundesgesetzes unbekannt oder zahlungsunfähig ist. Die Gemeinden kommen für die Kosten zur Entsorgung dieser Abfälle auf.



Rechtliche Grundlagen: Gemeinde Abfallreglement (Muster VS für Oberwallis, 1/2)

4. Kapitel: Finanzierung und Gebühren

Art. 29 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 30 Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ausfindig gemacht werden können oder zahlungsunfähig sind.



Rechtliche Grundlagen: Gemeinde

Abfallreglement (Muster VS für Oberwallis, 2/2)

- ² Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer:
- a) **Grundgebühr** zur Deckung der Infrastrukturkosten
 - Berechnungsgrundlage für Private: pro Haushalt, nach Zusammensetzung des Haushalts / nach Wohnfläche / nach Wohneinheit oder Anzahl Zimmer / nach SIA-Bauvolumen;
 - Berechnungsgrundlage für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich / nach SIA-Bauvolumen / nach Produktionsfläche;
 - b) **von der Abfallmenge abhängigen Gebühr** zur Deckung der Betriebskosten
 - Berechnungsgrundlage für Private: pro Person, nach Volumen des Abfalls oder nach Gewicht des Abfalls;
 - Berechnungsgrundlage für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Volumen des Abfalls oder nach Gewicht des Abfalls;
- ³ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.



Gebührengroundsätze (BAFU 2018: S. 38):

- **Verursacherprinzip:** Das Verursacherprinzip verlangt, dass die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung den Verursachern überbunden werden. Grundsätzlich gilt derjenige, der die Abfälle erzeugt bzw. sich derer entledigt, als Verursacher. Die Gebühreneinnahmen dürfen die Gesamtkosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht unterschreiten.
- **Kostendeckungsprinzip:** Nach diesem abgaberechtlichen Prinzip soll der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht übersteigen. Das Kostendeckungsprinzip hat den Zweck, die Höhe der Gebühren insgesamt zu beschränken.
- **Äquivalenzprinzip:** Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass die Höhe der Abfallgebühren in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung für den Abgabepflichtigen stehen und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss.
- **Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot:** Das Gleichbehandlungsgebot nach Art.8 der Bundesverfassung (BV) bzw. das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verlangen, dass die Gebühren für die Siedlungsabfallentsorgung nach sachlich haltbaren Gesichtspunkten ausgestaltet sein müssen und dabei keine Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund ersichtlich ist.
- **Lenkungseffekt:** Die Abfallgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass sie für den Abfallverursacher einen Anreiz darstellen, die Abfälle zu vermeiden, stofflich zu verwerten oder anderweitig umweltverträglich zu entsorgen (Art. 30 USG).
- **Transparenzprinzip:** Die Berechnungsgrundlagen für die Festlegung der Gebührenhöhe müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (Art. 32a Abs. 4 USG).

Gebühren-Grundsätze - Übersicht

Verursacherprinzip

Kostendeckungsprinzip

Transparenz

Mengen-abhängige Gebühren

Mengen-unabhängige Gebühren

Äquivalenzprinzip

Gebühren-Grundsätze: Kostendeckungsprinzip und Transparenz

- **Kostendeckungsprinzip**

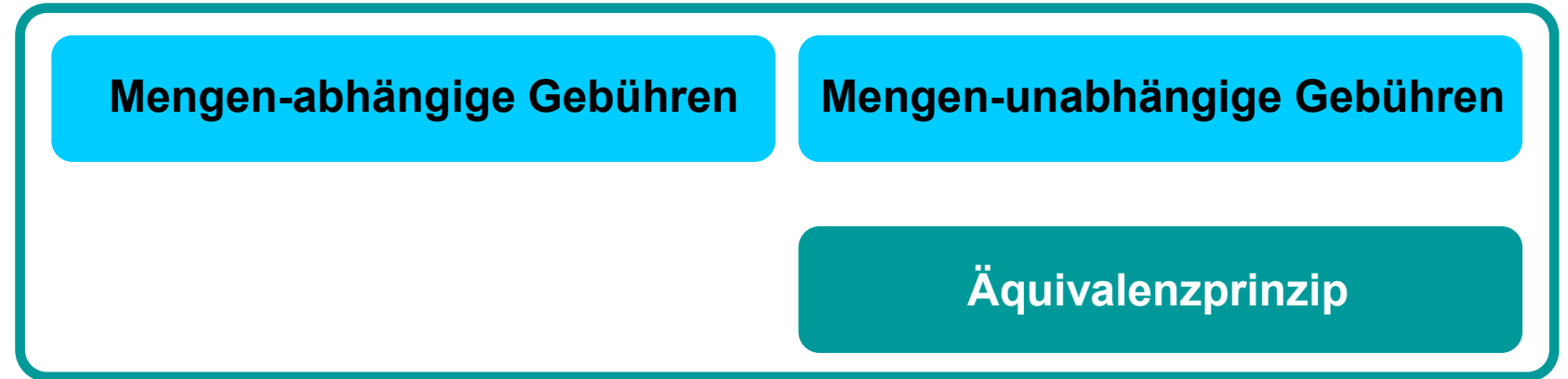
Der Gesamtertrag der Abgabe darf mittelfristig die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung nicht übersteigen.

Aber auch: **Kostendeckung** gefordert durch Art. 32a Umweltschutzgesetz: Sämtliche Kosten der Siedlungsabfallentsorgung müssen gedeckt werden.

- **Transparenz**

Berechnungsgrundlagen für die Festlegung der Gebührenhöhe müssen öffentlich zugänglich sein (Art. 32a Abs. 4 Umweltschutzgesetz).

Gebühren-Grundsätze: Äquivalenzprinzip



Das Äquivalenzprinzip

Die Höhe der Abfall-Grundgebühr muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehen.

Eine Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen.

BGE 2P.53/2007 (Abwasser)

Gebühren-Grundsätze: Das Verursacherprinzip

Art. 2 USG Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

- **Ziele des Verursacherprinzips**

- Eine gewisse «**Gerechtigkeit**»: Nur wer verursacht, zahlt auch
- **Anreize** setzen:
 - Wer weniger Abfall produziert, spart
 - Wer Abfälle richtig entsorgt, spart
- **Lenkungseffekt**: Abfälle werden vermieden und reduziert

- **Auswirkungen auf die Gebühren**

- Sie müssen aufgrund der **Art des Abfalls und der Menge** bemessen werden (Art. 32a Abs. 1 Umweltschutzgesetz)

Gebühren-Grundsätze: Das Verursacherprinzip

Art. 2 USG Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Umsetzung des Verursacherprinzips (Art. 32a USG)

mengenabhängige Gebühren

- zwingend
- proportional zur Abfallmenge

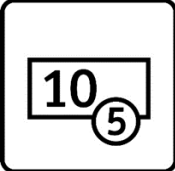


- finanzieren **50% bis 70%** der Kosten Siedlungsabfallentsorgung (BAFU-Vollzugshilfe)

mengenunabhängige Gebühren

- nicht zwingend
- decken diejenigen Kosten der Siedlungsabfallentsorgung, die nicht über mengenabhängige Gebühren finanziert werden

- finanzieren **30% bis 50%** der Kosten der Siedlungsabfallentsorgung (BAFU-Vollzugshilfe)
→ **Äquivalenzprinzip**

Vom Bund empfohlenes Gebührenmodell (BAFU 2018, S. 44)

Empfohlenes Gebührenmodell: Grundgebühr, kombiniert mit Mengengebühren		
	Grundgebühr	Mengengebühren
Gebührenpflichtig	<ul style="list-style-type: none"> • Haushalte • Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Haushalte • Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen
Bemessungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Haushalt oder nach Haushaltsgrösse • Pro Unternehmen bzw. Unternehmens- einheit oder nach Unternehmensgrösse 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Volumen oder nach Gewicht des übergebenen Abfalls
Welche Kosten werden gedeckt?	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Aufrechterhaltung der Entsorgungsinfrastruktur • Kosten für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle, für die keine Mengengebühren erhoben werden • Kosten für die Information der Bevölkerung* 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Entsorgung von Kehricht • Kosten für die Entsorgung von Sperrgut • Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen
Anteil Deckung an Gesamtkosten	30 – 50 % 	50 – 70 %  

* sofern eine entsprechende Rechtsgrundlage in der kommunalen oder kantonalen Gesetzgebung existiert

ZUSAMMENFASSUNG

«rechtl. Grundlagen, Gebührengrundsätze, Gebührenmodell»

- **Rechtliche Grundlagen**

- Legalitätsprinzip!
 - Umweltschutzgesetz
 - kantonale Vorschriften (Gesetze, Verordnungen)
 - kommunale Verordnungen / Reglemente

- **Gebührengrundsätze**

- Verursacherprinzip
- Kostendeckung
- Transparenz
- Äquivalenzprinzip

- **Gebührenmodell**

Verursachergerechte mengenabhängige Gebühr - Sackgebühr

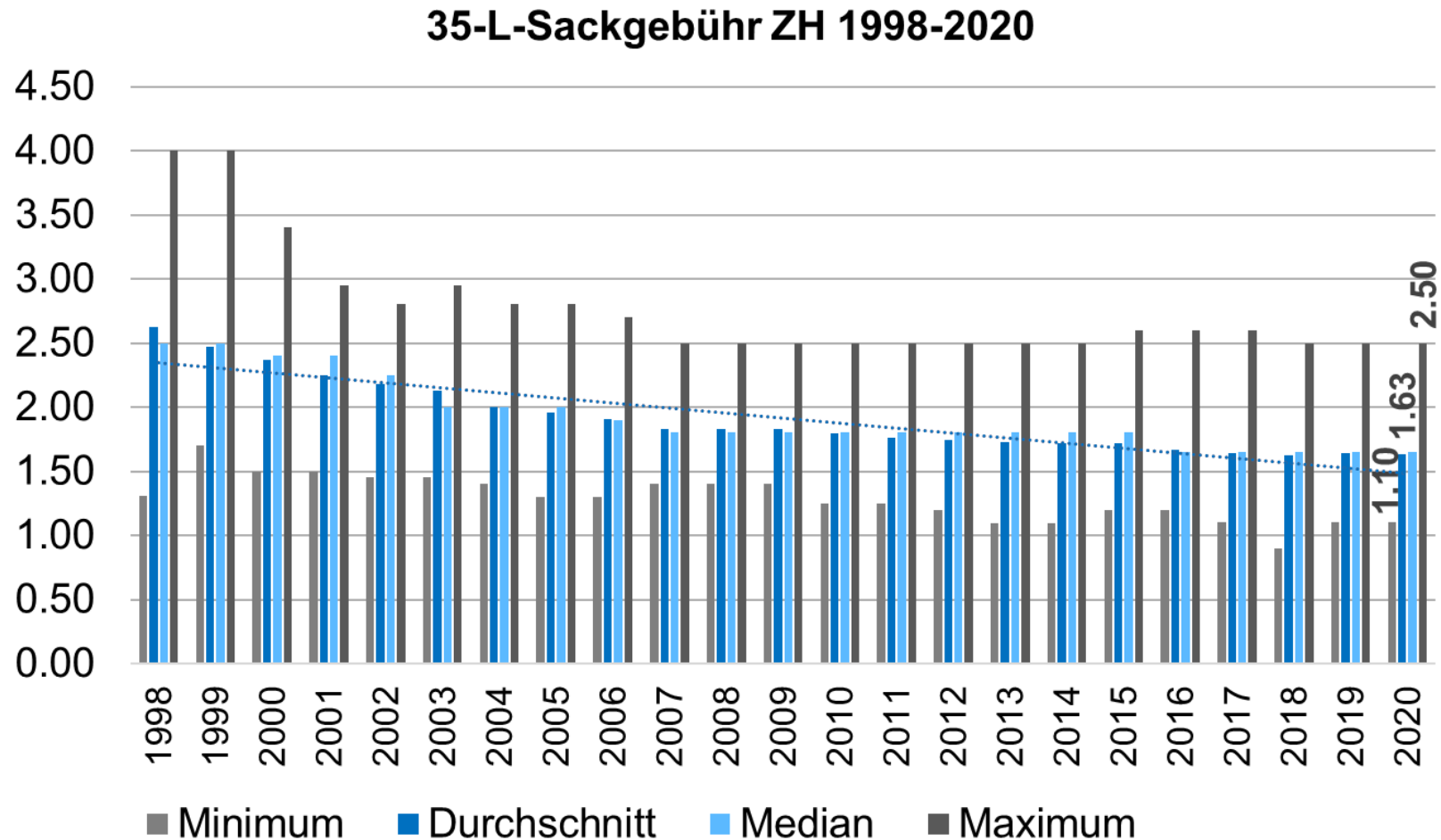
Die Sackgebühr

- deckt die Kosten für die gesamte Entsorgung (Sammlung, Transport, KVA) von Kehricht
- ist mengen- oder volumenabhängig bemessen (Kilogramm oder Liter)



Links: der St. Galler Abfallsack heute
Rechts: der St. Galler Abfallsack 1975
(Quelle: Entsorgung St. Gallen)

Entwicklung der Sackgebühr Beispiel Kanton Zürich





Sackgebühr Oberwallis

35-Liter Kehrichtsack: 2.60 *

17-Liter-Kehrichtsack: 1.40

60-Liter-Kehrichtsack: 4.30

110-Liter-Kehrichtsack: 7.80

* Aus den Einnahmen aus der Sackgebühr wird den Gemeinden eine Entschädigung von aktuell 160.– pro angelieferter Tonne Kehricht zurückerstattet. Damit sollen Separatsammlungen in den Gemeinden finanziert werden.
Welche Anreize gehen von diesem System aus?

Quelle: Bluewin.ch



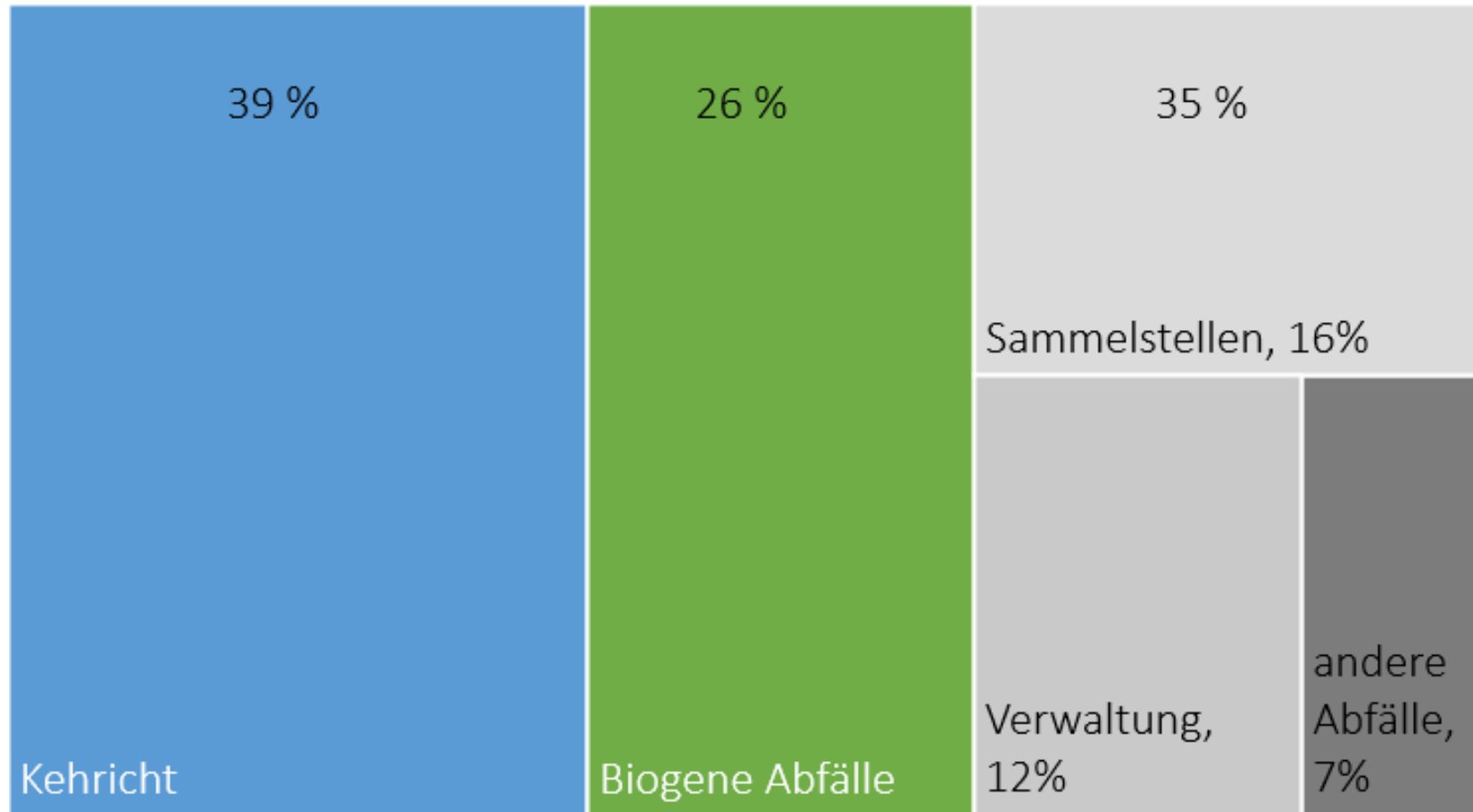
Verursachergerechte mengenabhängige Gebühr - Grüngutgebühr

Vollzugshilfe des Bundes (BAFU, 2018)

- **Zur Deckung der Entsorgungskosten von Sperrgut und Grünabfällen wird eine Erhebung von Sperrgut- und Grüngutgebühren empfohlen.**
 - Denn sowohl die Kosten für die Entsorgung dieser Abfallarten als auch die zu entsorgenden Mengen, insbesondere von Grünabfällen, sind mit denen des Kehrichts vergleichbar.
 - Um der Lenkungswirkung – stofflich verwertbare Abfälle getrennt zu sammeln - nicht entgegenzuwirken, sollten Gebühren für andere Abfallfraktionen (z.B. für Grünabfälle, Kunststoffe) tiefer angesetzt werden, als die Kehrichtgebühr.
In diesem Fall kann ein gewisser Anteil der Kosten für die Entsorgung der Grünabfälle auch über die Grundgebühr gedeckt werden.
- **Für die Deckung der Entsorgungskosten wird die Erhebung von Mengengebühren [nach Volumen oder Gewicht] empfohlen.**

Warum eine Grüngutgebühr?

Grüngutkosten: nach Kehrrecht der grösste Kostenblock!

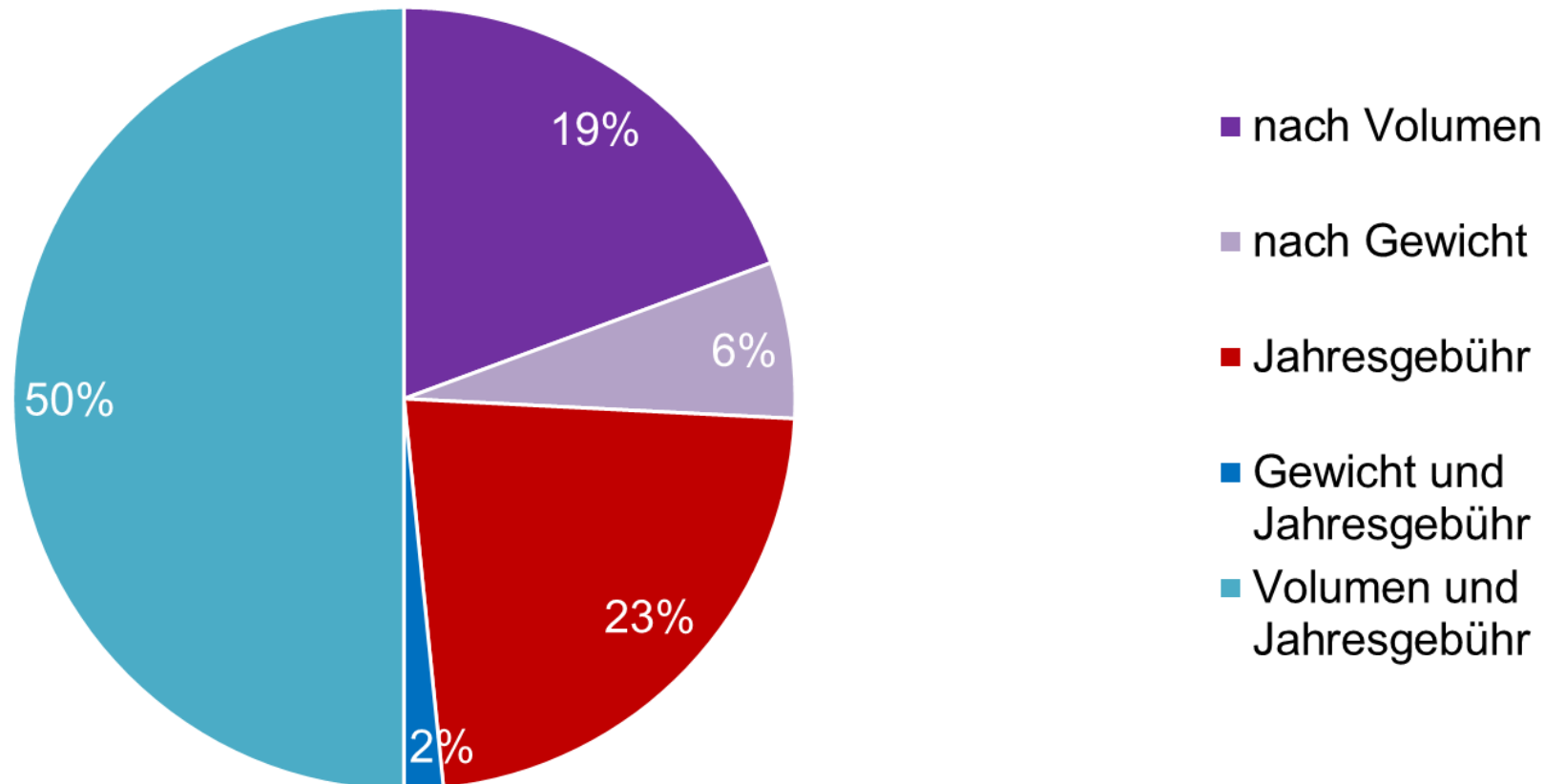


Quelle: Kostenstruktur in der kommunalen Abfallwirtschaft (AWEL 2018)

Verursachergerechte mengenabhängige Gebühr Erhebungsmodelle Grüngutgebühr, Beispiel Kanton Zürich



Grüngutgebühren
Erhebungsmodelle im Kanton Zürich 2017



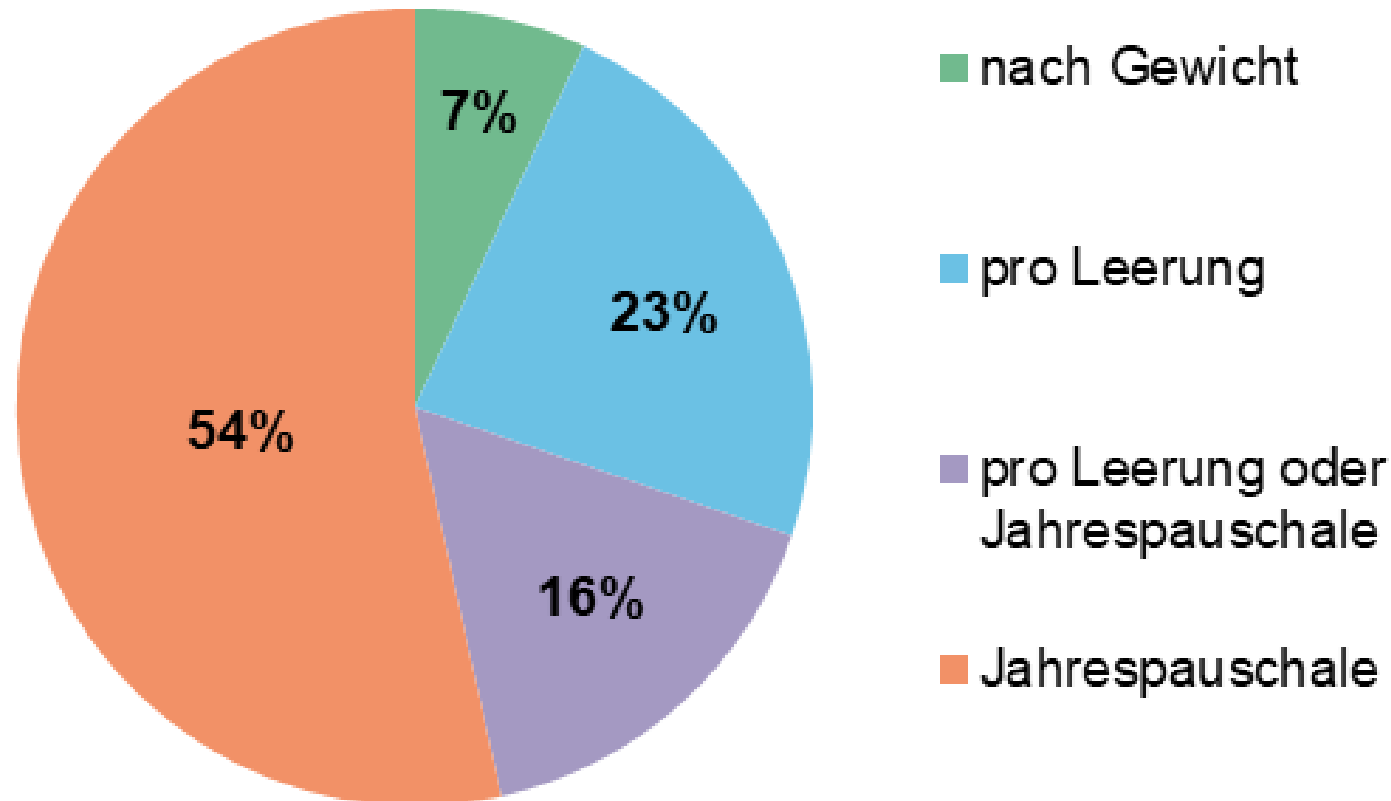
Datenquelle: AWEL

Verursachergerechte mengenabhängige Gebühr Erhebungsmodelle Grüngutgebühr, Beispiel Kanton Solothurn



Grüngutgebühren: Bemessungsgrundlagen (43 Gemeinden)

2018



Datenquelle: AfU SO

(Vor-) Urteile und Vorbehalte zur Grüngutgebühr

- Mit einer Grüngutgebühr landen mehr biogene Abfälle im Kehricht
- Mit einer Grüngutgebühr gibt es mehr illegale Ablagerungen
- Gründe gegen eine Grüngutgebühr *

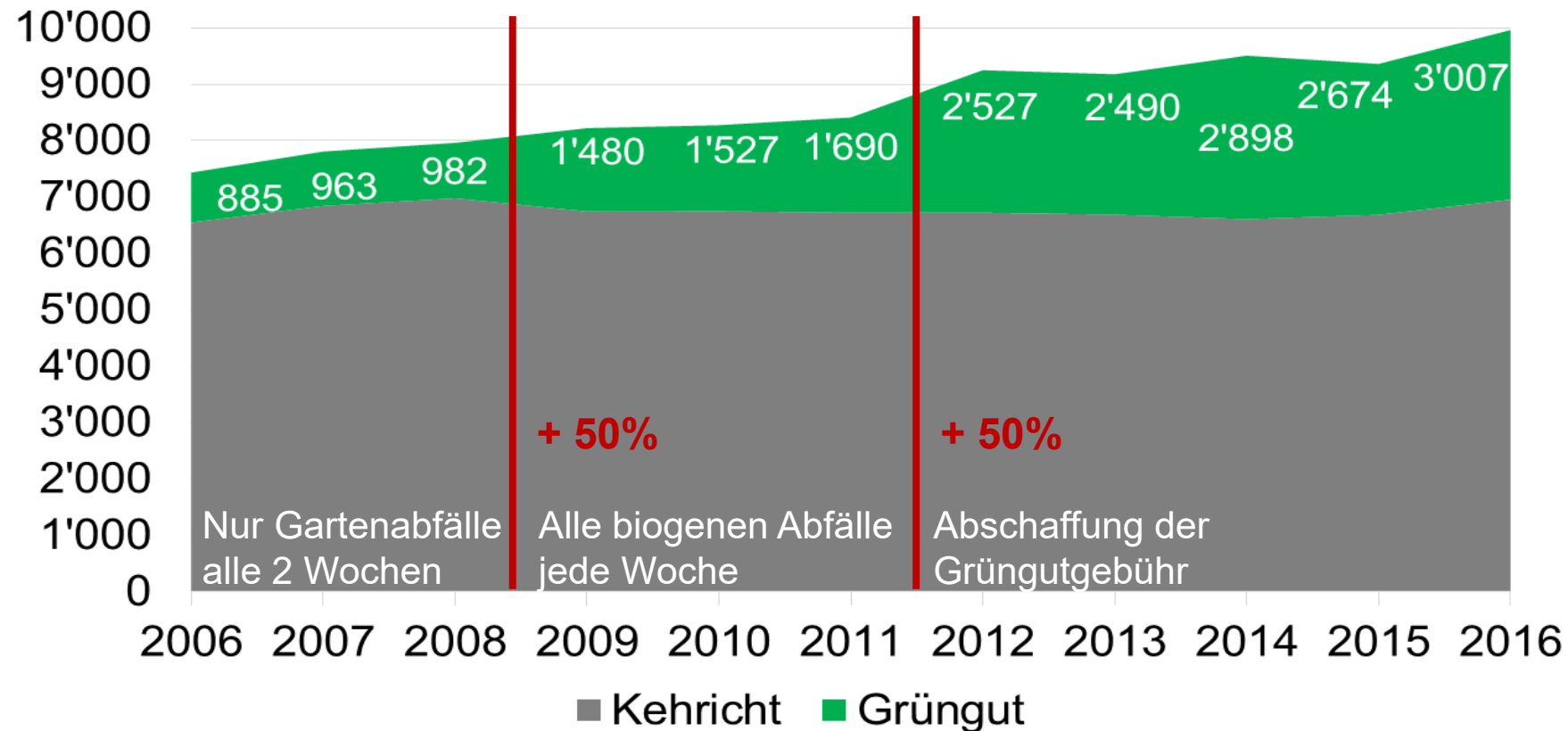
92 Gemeinden wurden gefragt, warum sie keine Grüngutgebühren haben:

- **33% Administrativer Aufwand**
- 4% Legislative hat entschieden
- 11% Ungenügende Infrastruktur
- **18% Grundgebühr deckt die Kosten**
- **33% Andere Gründe**
- 1% Keine Angabe

* Verursachergerechte Abfallgebühren -
Eine Untersuchung am Beispiel der
Grüngutgebühr im Kanton Zürich
Bachelorarbeit ZHAW, Marco Käser, 2011

Kehricht- und Grüngutmengen mit und ohne Grüngutgebühr

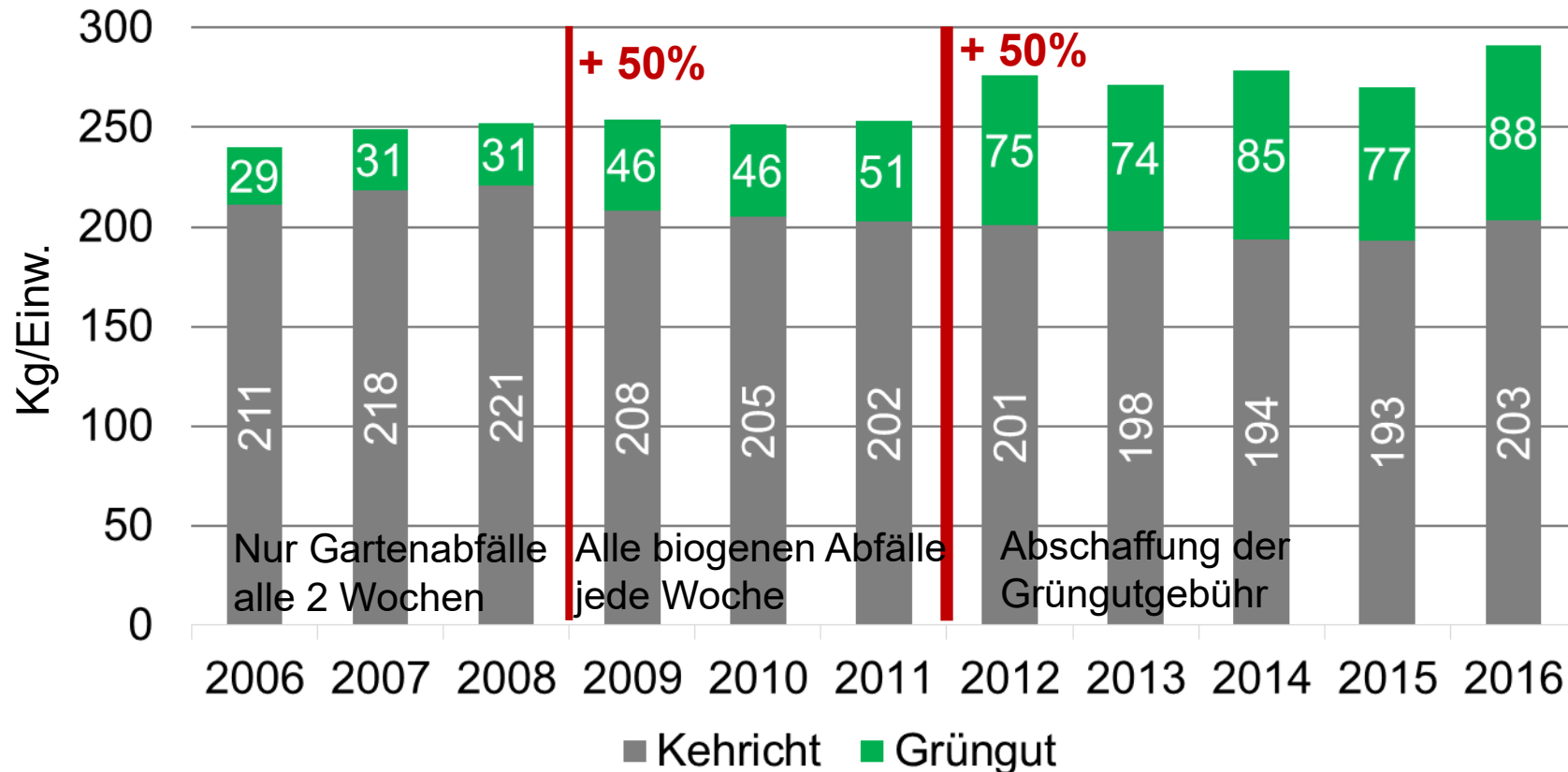
Entwicklung der Kehricht- und Grüngutmengen in Uster
(Abschaffung Grüngutgebühr per 2012)



Datenquelle: Stadt Uster

Kehricht- und Grüngutmengen mit und ohne Grüngutgebühr

Entwicklung der Kehricht- und Grüngutmengen pro Einw. in Uster (Abschaffung Grüngutgebühr 2012)



Datenquelle: Stadt Uster

Was passiert bei Abschaffung der Grüngutgebühr?

- **Umfrage bei Gartenbauunternehmen im Raum Uster** (Sept. 2016)
 - «Grosse Mengen, die nicht im Grüngutcontainer Platz haben, nehmen wir mit. Kleine Mengen lassen wir vor Ort im Grüngutcontainer.»
 - «Ist die Grünabfuhr «gratis», dann will der Kunde vermehrt, dass wir nicht-Sperriges wie Rasenschnitt und Unkraut dort lassen. Die Kunden sind nicht mehr bereit für den Abtransport und die Verwertung zu zahlen.»
 - «Liegenschaftsbetreuer / Hauswarte haben die eigenen Transporte zur Kompostieranlage und auch die eigene Kompostierung aufgegeben.»
 - «Private kompostieren viel weniger häufiger als früher.»

→ **Es findet eine Umlagerung von Mengenströmen von der privaten Entsorgung und Verwertung hin zur kommunalen Sammlung statt.**

Zusammenfassung Grüngutgebühr

Die Grüngutgebühr

- wird vom BAFU und vom Preisüberwacher gefordert
- ist verursachergerecht. Wer mehr produziert, zahlt mehr (z.B. EFH \leftrightarrow Wohnung)
- schafft Sicherheit betreffend Einhaltung des Verursacherprinzips in der kommunalen Abfallwirtschaft (mind. 50% Kostendeckung)
- Pauschale Jahres-Grüngutgebühren haben keinen Lenkungseffekt (sind quasi eine «Grüngut-Grundgebühr»)
- Der Wechsel von der Gartenabfallsammlung zur Sammlung inkl. Rüst- und Speiseabfälle kann die Kehrrichtmenge senken
- Bei Abschaffung der Grüngutgebühr findet eine Umlagerung von Mengenströmen von der privaten Entsorgung zur kommunalen Sammlung hin statt

Kurz: Die Grüngutgebühr stärkt das Verursacherprinzip und vermeidet Abfall!



Verursachergerechte mengenabhängige Gebühren Abfallreglement (Muster VS für Oberwallis)

Anhang 3 TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

II Variable Gebühr

Die Gemeinde erhebt folgende variable Gebühren:

a) Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle (Hauskehricht) und Sperrgut

Die variablen Gebühren für nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle (Hauskehricht) und Sperrgut werden vom Gebührenverbund Oberwallis festgelegt.

b) Karton	Private:	Volumengebühr:	von...bis...Fr. pro	Gewichtsgebühr:	von...bis...Fr. pro
	Unternehmen:	Volumengebühr:	von...bis...Fr. pro	Gewichtsgebühr:	von...bis...Fr. pro
c) Grüngut	Private:	Volumengebühr:	von...bis...Fr. pro	Gewichtsgebühr:	von...bis...Fr. pro
	Unternehmen:	Volumengebühr:	von...bis...Fr. pro	Gewichtsgebühr:	von...bis...Fr. pro

d) ...

Pauschalisierte Gebühren

- Die Grundgebühr

Die Abfall-Grundgebühr

- erhebt keinen Anspruch auf eine Kostenverteilung proportional zur effektiven Abfallmenge (zulässige Pauschalisierung)
- muss in einem vernünftigen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen (Äquivalenzprinzip)
- ist auch geschuldet, wenn Dienstleistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird

Grundgebühr: Gebührenpflichtige

Die Abfall-Grundgebühr wird geschuldet von

- Privaten (Haushalte)
- Betrieben von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen *

Die Abfall-Grundgebühr wird nicht erhoben bei

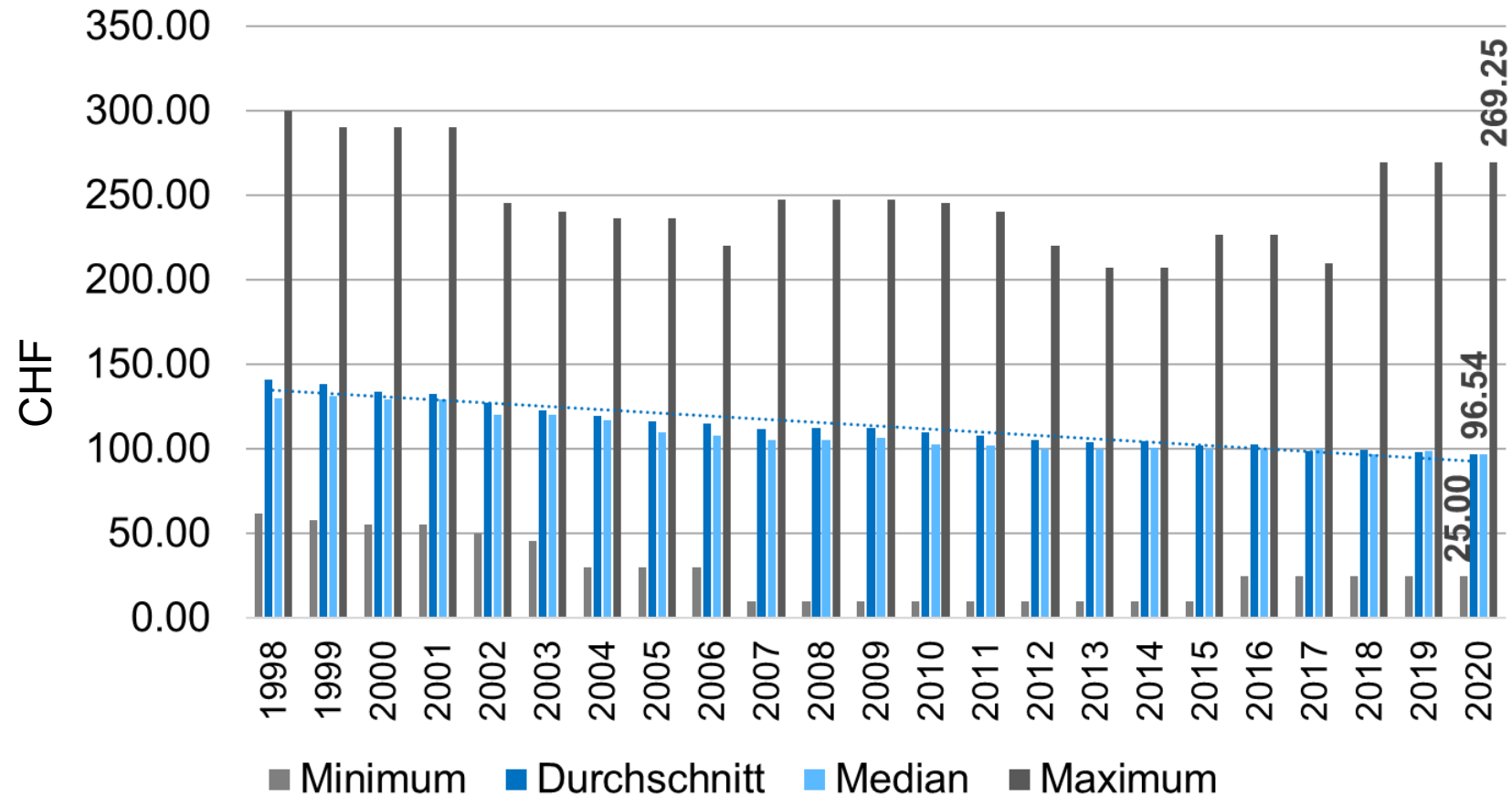
- Betrieben von Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen

* Betrieben von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen,
wenn sie in einem Konzern mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem
zusammengeschlossen sind

Entwicklung der Grundgebühr Beispiel Kanton Zürich



Grundgebühr 4-Zi-Whg ZH 1998-2020



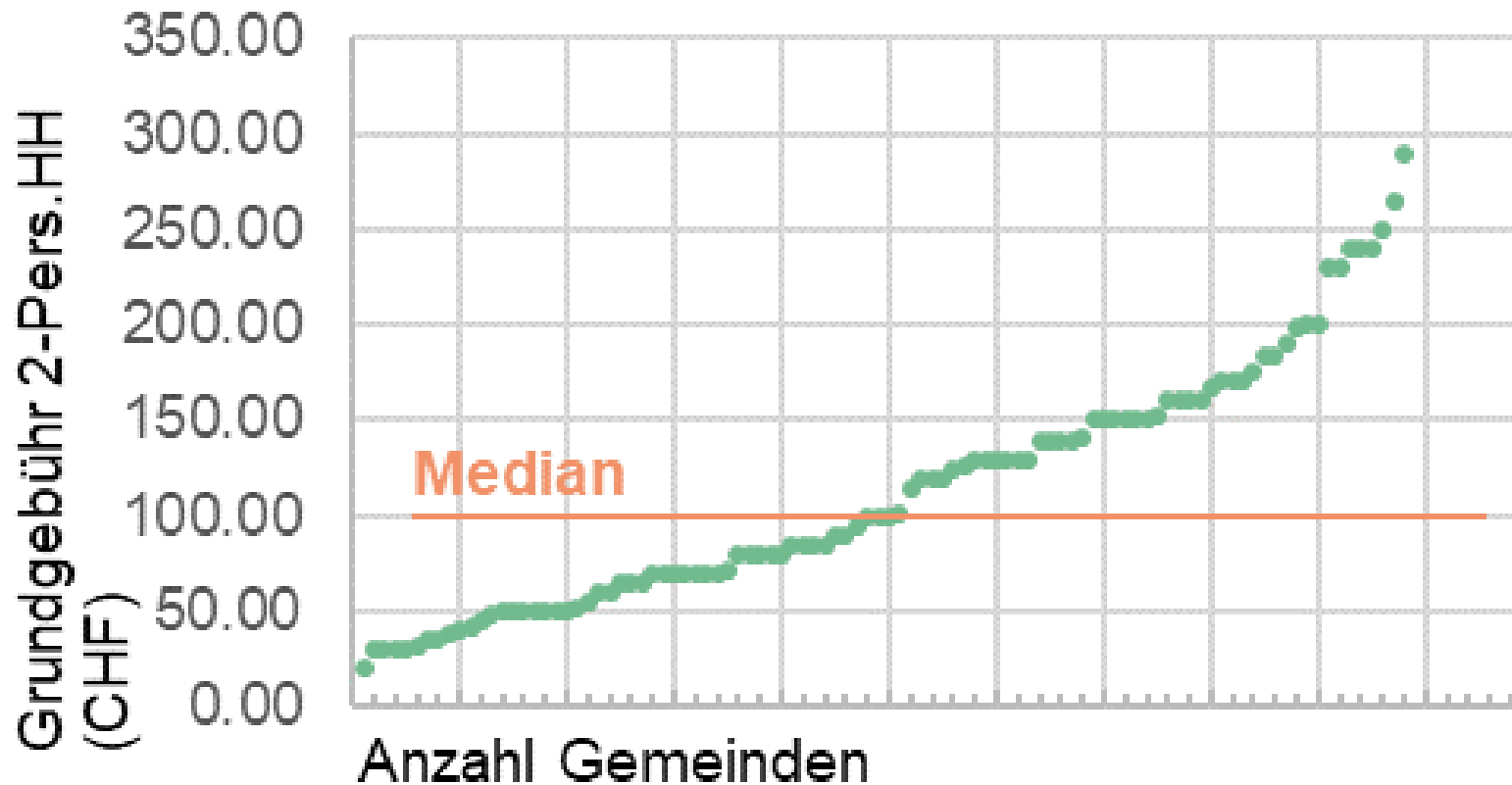
Datenquelle: AWEL

Höhe der Grundgebühr Beispiel Kanton Solothurn (2018)



Höhe der Grundgebühr pro Jahr

(Annahme: 2 Personen pro Haushalt, 102 Gemeinden)

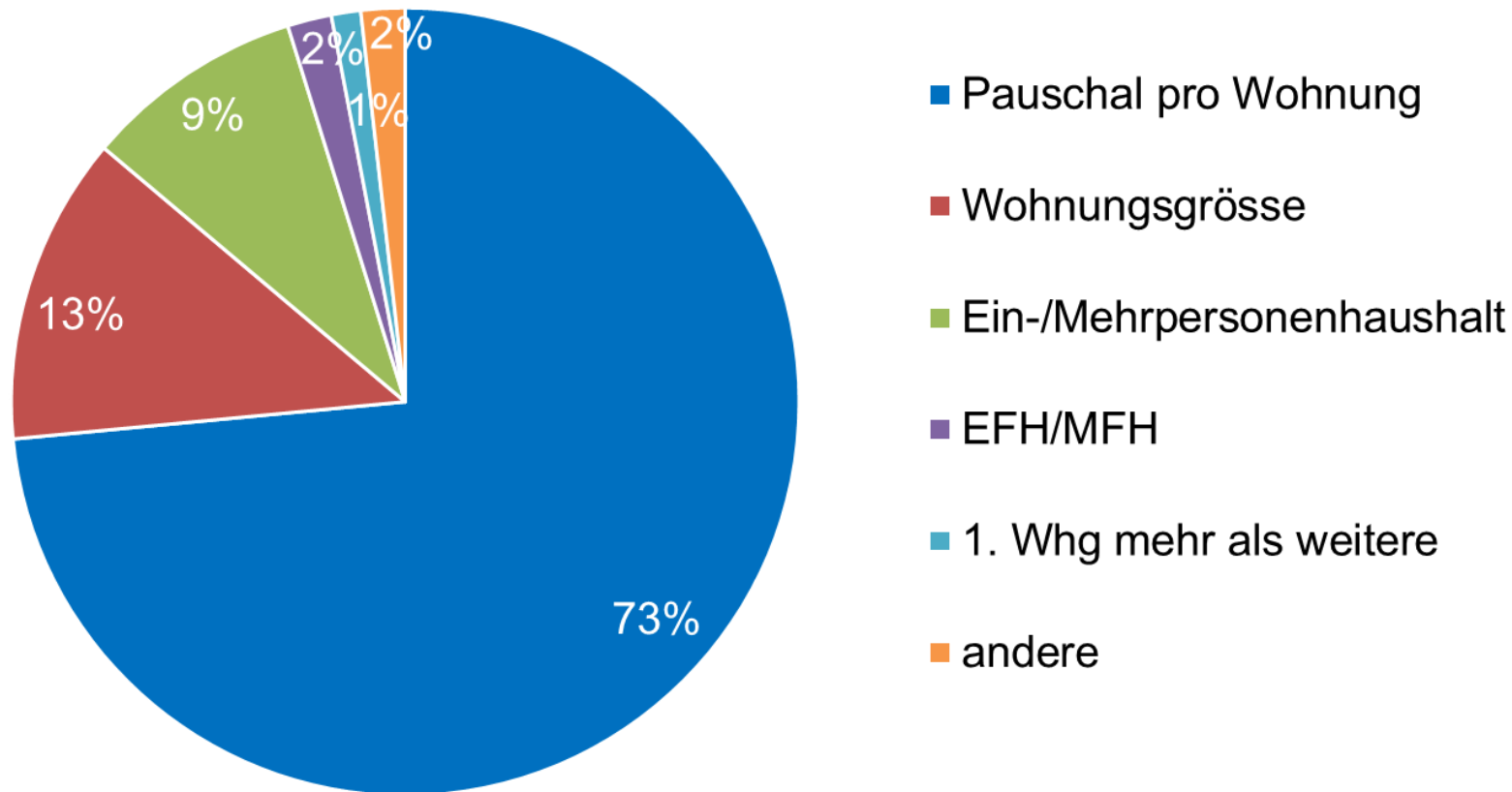


Datenquelle: AfU SO

Grundgebühr Erhebungsmodelle Beispiel Kanton Zürich



Grundgebühr
Erhebungsmodelle im Kanton Zürich 2018

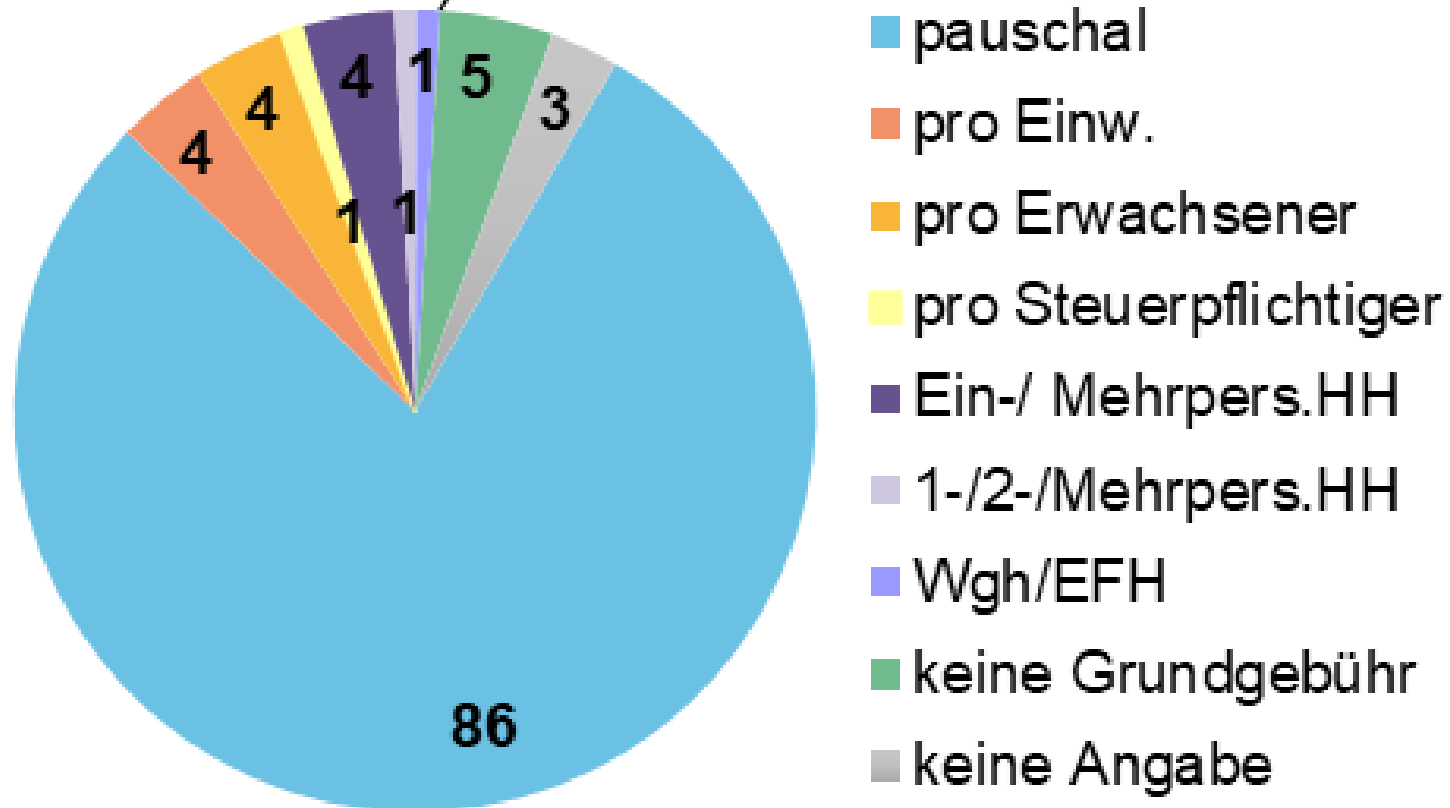


Datenquelle: AWEL

Grundgebühren Erhebungsmodell Beispiel Kanton Solothurn (2018)



Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr (109 Gemeinden)



Datenquelle: AfU SO

Grundgebühren: Bemessungseinheit

BAFU-Vollzugshilfe & Empfehlung Preisüberwacher

- **Ohne Grüngutgebühr**

Wenn keine Grüngutgebühr vorhanden ist, dann muss eine möglichst verursachergerechte Bemessungsgrundlage festgelegt werden.

- Abstufung der Grundgebühr nach Art der Liegenschaft
(z.B. Einfamilienhaus/Wohnung, Garten ja/nein)

- **Mit Grüngutgebühr**

- Pauschalisierung, z.B. pro Wohnung oder pro Einwohner, möglich

Aber! Preisüberwacher:

Eine Unterscheidung zwischen Wohnungen und EFH ist erwünscht



Grundgebühren Bemessungsgrundlagen Abfallreglement (Muster VS für Oberwallis, 1/2)

Anhang 3 TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

I Jährliche Grundgebühr, Private:

- Pro Haushalt,
gemäss Zusammensetzung des Haushalts, Tarifspanne von ... Fr. bis ... Fr., multipliziert mit der Anzahl der folgenden Einwohnergleichwert-Einheiten:

<i>Personen</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5 od. mehr</i>
<i>Äquivalenzfaktoren</i>	<i>1</i>	<i>1.8</i>	<i>2.4</i>	<i>2.8</i>	<i>3</i>

- oder Fr. ... pro m² (Wohnfläche)
- oder Fr. ... pro Wohneinheit/nach Anzahl Zimmer
- oder Fr. ... pro m³ SIA-Bauvolumen
- oder ...

- Für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde :
Pro Behausung: Pauschal von Fr. ... bis Fr. ...



Grundgebühren Bemessungsgrundlagen Abfallreglement (Muster VS für Oberwallis, 2/2)

Anhang 3 TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

I Jährliche Grundgebühr, Unternehmen:

- Pro Unternehmen, nach Unternehmenskategorie bzw. Tätigkeitsbereich
 - Kategorie 1: Cafés-Restaurants, Bars, Tearooms, Dancings, Getränkestände, usw.: von ... Fr. bis ... Fr.
 - Kategorie 2: Hotels, einschliesslich Hotelrestaurants, Alters- und Pflegeheime usw.: von ... Fr. ... bis ... Fr. ...
 - Kategorie 3: Ferienlagerhäuser: von ... Fr. bis ... Fr.
 - Kategorie 4: Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien, usw.: von ...Fr. bis ... Fr.
 - Kategorie 5: Weinproduzenten, Selbsteinkellerer: von ... Fr. bis ... Fr.
 - Kategorie 6: Bürobetriebe (Treuhand, Versicher., Anwälte, Notare, Ing., usw.), medizin. Berufe, Coiffeure, usw.: von ... Fr. ... bis ... Fr.
 - Kategorie 7: Andere Geschäfte (präzisieren): von ... Fr. bis ... Fr.
 - Kategorie 8: Industrielle Betriebe (präzisieren): von ... Fr. bis ... Fr.
 - Kategorie 9: Weitere Kategorien: Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe Anwendung einer dieser Kategorien auf weitere Unternehmen.
- oder von Fr. ... bis Fr. ... pro m³ SIA-Bauvolumen
- oder von Fr. ... bis Fr. ... pro m² Produktionsfläche
- oder von Fr. ... bis Fr. ... für Unternehmen mit ... bis ... Angestellten, von Fr. ... bis Fr. ... für Unternehmen von ... bis ... Angestellten und für Unternehmen mit über ... Angestellten.

Änderung der Abfallgebühren: Stellungnahme des Preisüberwachers nötig



Die Gemeinden oder Kantone, welche Abfallgebühren genehmigen, überprüfen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [PüG; SR 942.20]).

Informationen des Preisüberwachers:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Da Gemeinden ein Monopol für die Entsorgung der Siedlungsabfälle haben, ist die Unterstellung unter das Preisüberwachergesetz gemäss Art. 2 PüG gegeben.

Der Preisüberwacher hat ein sogenanntes Empfehlungsrecht, dass bei der Festsetzung von Abfallgebühren – egal, ob Erhöhung, Senkung oder Beibehaltung – zum Tragen kommt.

Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen. Wenn sie ihr nicht folgt, muss sie die Abweichung begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Der Entscheid der Behörde ist in jedem Falle dem Preisüberwacher mitzuteilen.

ZUSAMMENFASSUNG

«Gebühren»

- **Verursachergerechte Gebühren**

- Decken mindestens **50% bis 70%** der Gesamtkosten (Verursacherprinzip)
- Bsp. Sackgebühr, Grüngutgebühr
- Sackgebühr alleine reicht meist nicht aus für sichere 50% Kostendeckung

- **Pauschalisierte Gebühren**

- decken **30% bis maximal 50%** der Gesamtkosten (Verursacherprinzip)
- Bsp. Grundgebühr
 - einfache Erhebungsmodelle minimieren administrativen Aufwand
 - Spezialfälle regeln

Was gehört in die Abfallrechnung?

In die Abfallrechnung (HRM2: 7301) gehört der gesamte Aufwand für die Entsorgung (Sammlung, Transport, Verwertung) von Siedlungsabfällen

- Abfahren / Sammlungen / Verwertungen
- Sammelstellen (Bau, Betrieb, Unterhalt der Infrastruktur sowie Abschreibungen, Zinsen, Rückstellungen)
- Leerung Abfalleimer
- Beseitigung von Littering
- Administration / Information
- & alle zugehörigen Personalaufwendungen

https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfallwirtschaft/informationen-f%C3%BCr-gemeinden/abfallrechnung_merkblatt_a4_2016.pdf



AWEL Merkblatt 2016:
Was gehört in die Abfallrechnung
einer Gemeinde?

Abfallrechnung

Die Kosten für die Entsorgung bestehen aus:

- Entsorgung von Siedlungsabfällen: Sammlung, Transport und Behandlung inkl. Verwertung oder Ablagerung
- Infrastrukturen inkl. kommunale Sammelstellen: Bau, Betrieb (inkl. Verzinsung, Abschreibung und Vorfinanzierung von Ersatzanlagen), Einrichtungen und Geräte, Unterhalt (Wartung und Reparaturen) der Abfallanlagen bzw. Infrastruktur
- Administration und Information: Personal, Mieten, Projekte, externe Beratung, Submissionen, Kommunikation, Beratung usw.

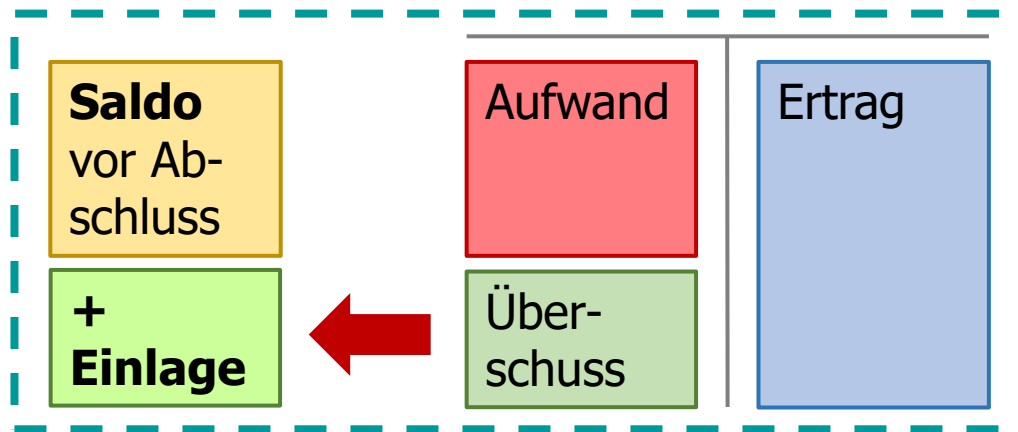
Die Einnahmen bestehen aus:

- Erlöse aus Materialvergütungen, vorgezogenen Entsorgungsbeiträgen u.ä.
- Abfall-Grundgebühren
- Mengenabhängigen Gebühren (Kehrichtsack-, Sperrgut- & Grüngutgebühren und evtl. weitere)
- **Keine Steuern!** (Art. 32a Umweltschutzgesetz, Folie 5)

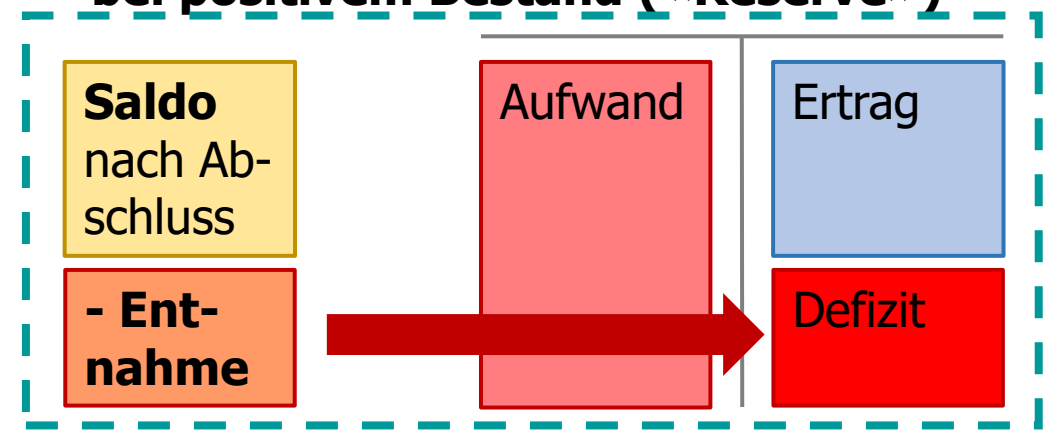
Abfallrechnung

Umgang mit «Gewinn» und «Defizit» (Schema)

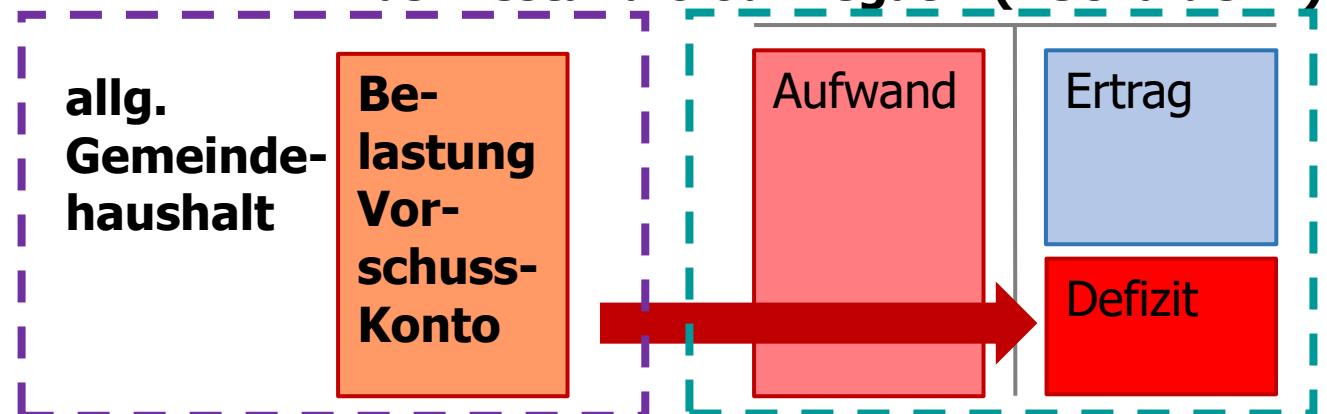
Ertragsüberschuss («Gewinn»)



Aufwandüberschuss («Defizit») bei positivem Bestand («Reserve»)



bei Bestand 0 od. negativ («Schulden»)



Die Erfolgsrechnung «Abfall» hat als Ergebnis Ende Jahr immer Null (Ausgleich). Entweder durch Einlage in Spezialfinanzierungskonto (Bestand) oder Entnahme aus diesem oder durch Vorschuss aus allg. Haushalt.

Abfallrechnung Umgang mit Bevorschussung

Kanton Wallis

Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem)

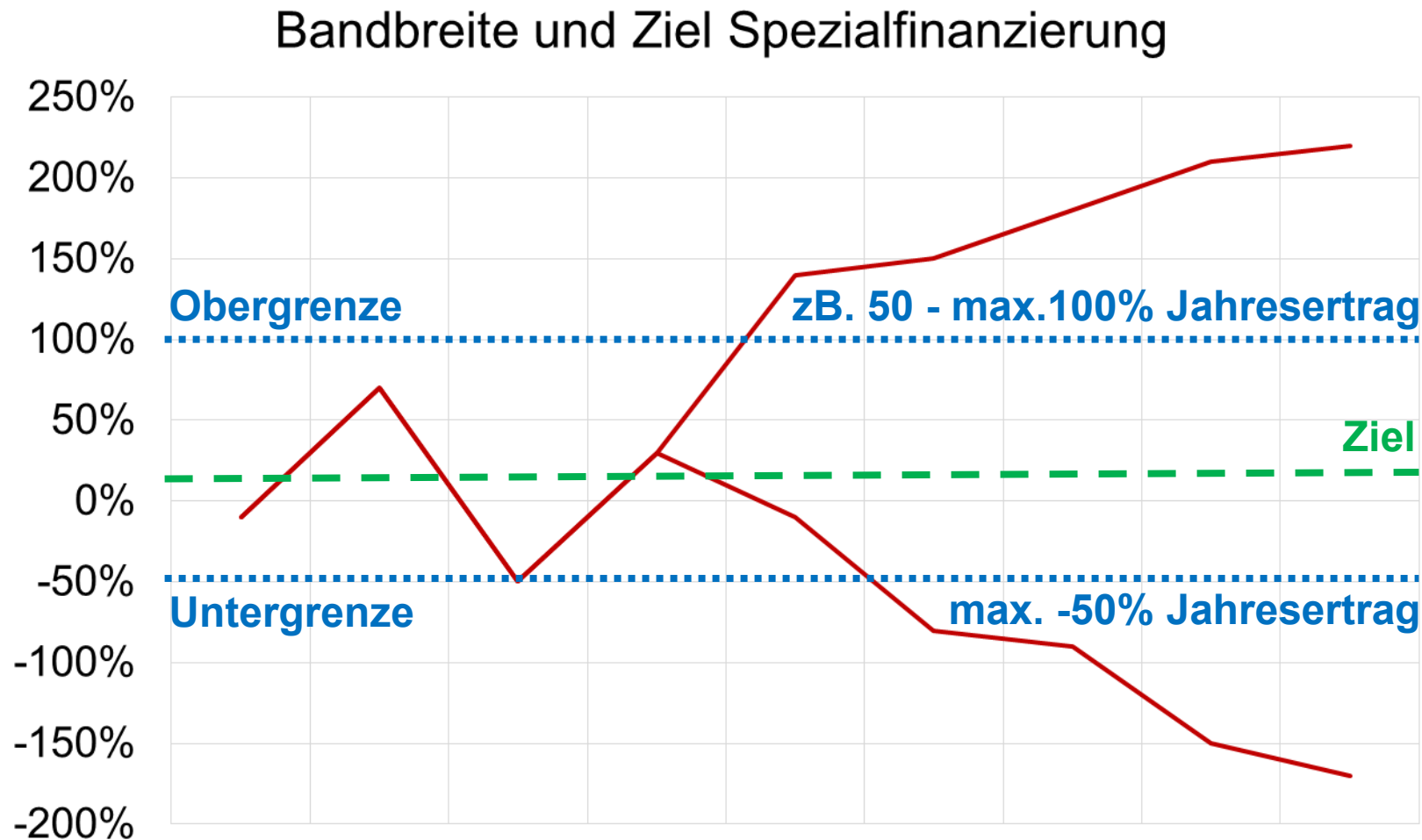
vom 24.02.2021 (Stand 01.03.2021)

Art. 69 Forderungen und Vorschüsse

- 1 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sowie die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen **sind innerhalb von 8 Jahren** nach der ersten Verbuchung in die Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzutragen.

→ Eine Belastung des Vorschussskontos («Schulden») muss durch erhöhte Erträge und/oder reduziertem Aufwand (= «Gewinn machen») innerhalb von 8 Jahren ausgeglichen werden («Schulden zurückzahlen»).

Spezialfinanzierung: Bandbreiten zum Bestand festlegen gemäss gemeindeindividuellen Bedürfnissen (Schema)



Reserve (Bestand Spezialfinanzierung)

Vorgaben

- **BAFU (Vollzugshilfe):** Bildung und Verwendung von Reserven ausschliesslich für geplante Investitionen
- **Kanton Wallis**
 - Keine Vorgaben zu Ober- oder Untergrenze
 - Abbau von Vorschüssen («Schulden») innerhalb von 8 Jahren
- **Preisüberwacher:**
 - nicht gebundene Reserven von 20% des jährlichen Entsorgungsaufwandes genügen
 - Diese Reserven dienen dazu überraschend auftretende Aufwandüberschüsse über 2, 3 Jahre aufzufangen
 - Grössere Reserven müssen zugunsten tieferer Gebühren in 5 bis 10 Jahren aufgelöst werden

Abfallrechnung

Beispiel zur Erfolgsrechnung

Konto		
7301		Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)
3010		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
...		
3101		Betriebs-, Verbrauchsmaterial
3102		Drucksachen, Publikationen
3130		Dienstleistungen Dritter
3134		Sachversicherungsprämien
3137		Steuern und Abgaben
3199		Übriger Betriebsaufwand
3300.30		Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV
3300.40		Planmässige Abschreibungen Tiefbauten VV
3510		Einlagen in Spezialfinanzierung Eigenkapital
3612		Entschädigung an andere Gemeinden
3910		Interne Verrechnung von Dienstleistungen
3940		Interne Verrechnung von kalkul. Zinsen und Finanzaufwand
4240		Benützungsgebühren und Dienstleistungen
4510		Entnahmen aus Spezialfinanzierung Eigenkapital
4612		Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden
4940		Interne Verrechnung von kalkul. Zinsen und Finanzaufwand

Alle Sammlungen

Problem:
Unterscheidung
nach Abfallart fehlt

Alle Gebühren

Abfallrechnung, Beispiel zur Erfolgsrechnung

Erweiterte Konten: u.a. zur Kontrolle der Kostendeckung

Konto	erweitert	
7301		Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)

3130		Dienstleistungen Dritter
	3130.11	Kehricht / Sperrgutsammlung, Transport
	3130.12	Kehrichtverbrennung
	3130.20	Grünabfälle Sammlung, Transport
	3130.21	Grünabfälle Verwertung
	3130.31	Papier Sammlung, Transport
	3130.32	Papier Verwertung
	3130.51	Metalle Abfuhr
	3130.71	Glas Abfuhr

4240		Benützungsgebühren und Dienstleistungen
	4240.16	Kehrichtsackgebühr
	4240.17	Sperrgutmarke
	4240.18	Containermarke
	4240.26	Grüngutgebühr
	4240.46	Karton, Tarif an Sammelstelle

	4240.91	Grundgebühr

Kosten der Sammlung
pro Abfallfraktion

Detaillierung nach
Bedürfnis der Gemeinde

Einnahmen aus Gebühren
nach Abfallfraktion



Transferschlüssel VS: HRM1 zu HRM2

Kontenplan: Funktionale Gliederung (Kostenstelle: wo?)

HRM1 Bezeichnung		HRM2 Bezeichnung		Bemerkungen
72	Abfallentsorgung	73	Abfall	
720	Abfallentsorgung	730	Abfall [Gemeindebetrieb]	Ablagerungsstellen, Kehrichtabfuhr, Multikomponenten-Deponien, Glas- und Sperrgutabfuhr, Separatabfuhr, Altöl und Alteisen, Bauschutt usw.
721	Abfallverbrennungsanlage	730	Kehrichtverbrennungsanlagen [Betrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Kehrichtverbrennungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen.
729	Andere Kosten von Abfallbewirtschaftung	730	Abfall	

Kontenplan Erfolgs- und Investitionsrechnung: nach Sachgruppen (Kostenart: was?)

Direkter Link zum Dokument «Transferschlüssel HRM1-HRM2»:

<https://www.vs.ch/documents/516061/10822196/03%20HRM2%20-M-%20Transfer-Schl%C3%BCssel%20HRM1-HRM2.xlsx/7ef781d7-f532-286c-bfb7-f299e7923718?t=1648994629609>



Abfallrechnung Anschaffungen und Investitionen

Die «Aktivierungsgrenze» entscheidet, ob eine Anschaffung in die Erfolgs- oder in die Investitionsrechnung gehört.

Art. 54 VFFHGem «Investitionsrechnung»

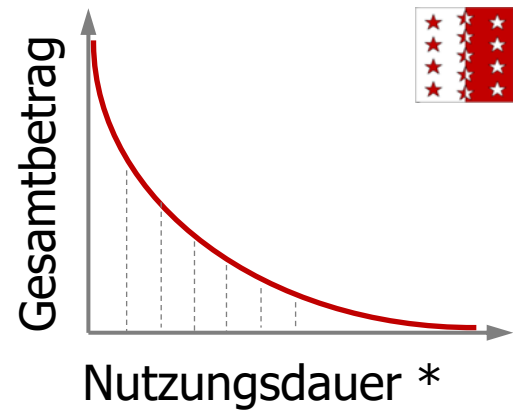
⁵ Die Ausgaben für Investitionen, die kleiner sind als ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag, werden nicht aktiviert. Der Gemeinderat verfolgt in diesem Bereich eine konstante Praxis. Der Mindestbetrag für Aktivierungen ist im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen. Die Festlegung des Betrags, ab wann eine Ausgabe nicht mehr als eine Verbrauchsausgabe, sondern als Investitionsausgabe zu betrachten ist, obliegt ausdrücklich in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die Abschreiber von Investitionen werden der Erfolgsrechnung (laufende Rechnung) belastet. Sie erfolgen im Kanton Wallis degressiv (siehe nächste Seite).

Abfallrechnung

Abschreibungen von Investitionen

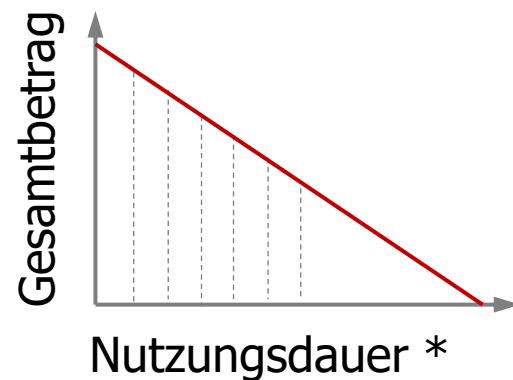
Kanton Wallis: Degressive Abschreibung



hohe jährliche Abschreibungsbeträge am Anfang
tiefere Abschreibungsbeträge gegen Schluss der Abschreibungszeit

Die hohen Abschreibungsbeträge am Anfang können sowohl ein Vorteil wie auch ein Nachteil sein.

Lineare Abschreibung



über die Nutzungsdauer wird jedes Jahr gleich viel abgeschrieben

Vorteil: weniger Schwankungen über die Jahre

*Nutzungsdauer: Siehe nächste Seite

Kanton Wallis

Empfohlene Spannen bei den degressiven Abschreibungs-sätzen nach zu definierenden Anlagekategorien.

Quelle: Sektion Gemeindefinanzen
<https://www.vs.ch/documents/516061/10827218/31%20HRM2-%20Kursunterlagen.pdf/f68aa99d-ccbfa828-9844-af0691c373d8?t=1649002277946>

Fachempfehlung		VS-Gemeinden
12	Abschreibungs-Methode	Degressiv
12	Grundstücke	Konto 1400 Satz 0%
12	Gebäude/Hochbauten Nutzungsdauer	Konto 1404 25-50 Jahre (Satz 8%-15%)
12	Tiefbau Nutzungsdauer	Konten 1401 – 1403 40-60 Jahre (Satz 7%-10%)
12	Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen Nutzungsdauer	Konto 1406 4-10 Jahre (Satz 35%-60%)
12	Übrige Sachanlagen Nutzungsdauer	Konto 1409 5 Jahre (Satz 50%)
12	Immaterielle Anlagen Nutzungsdauer	Konten 1420 – 1429 5 Jahre (Satz 50%)
12	Wälder und unbebaute Alpflächen	Konto 1405 und 1400 Satz 0%
12	Darlehen Abschreibung	Konto 144 Gemäss Risiko
12	Beteiligungen und Grundkapitalien Abschreibung	Konto 145 Gemäss Risiko
12	Investitionsbeiträge Nutzungsdauer	Konto 146 1-40 Jahre (Satz 10%-100%)
12	Bereiche nach übergeordneter Gesetzes-Bestimmungen	Nutzungsdauer laut übergeordneten Gesetzesbestimmungen (Merkblatt A 1995 EFV)



ZUSAMMENFASSUNG «Abfallrechnung»

- **In die Abfallrechnung gehören**
 - Alle Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle
- **Die Abfallrechnung als Spezialfinanzierung (Gemeindebetrieb)**
 - Die Erfolgsrechnung «Abfall» ist im Jahresabschluss ausgeglichen. Entweder durch Einlage in Gemeinde-Spezialfinanzierungskonto (Bestand) oder Entnahme aus diesem oder durch Vorschuss aus allg. Gemeindehaushalt. Vorgaben VS zum Vorschussabtrag beachten!
 - Höhe der Reserve (Bestand): Vorgaben des Bundes und des Preisüberwachers beachten
 - Erfolgsrechnung so gestalten, dass sie den gewünschten Überblick ermöglicht (Kennzahlen)
 - Abschreibungen erfolgen degressiv



Links und Kontakte

Vollzugshilfe BAFU und Kontakte Kanton

Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (BAFU 2018)

Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html>

Fragen zur kommunalen Abfallbewirtschaftung und zum Abfallreglement

Dienststelle für Umwelt, Gebäude Gaïa, Avenue de la Gare 25, 1950 Sion

027 606 31 50, duw@admin.vs.ch, <https://www.vs.ch/de/web/sen/contacts>

Fragen zur Abfallrechnung, Gemeindefinanzen, HRM2 etc

Sektion Gemeindefinanzen, Bahnhofstrasse 39, 1950 Sitten

027 / 606 24 31, ewald.gruber@admin.vs.ch, <https://www.vs.ch/de/web/saic/finances-communales>

Dokumente und Hilfsmittel zu HRM2 Kanton Wallis:

<https://www.vs.ch/de/web/saic/mod%C3%A8le-comptable-mch2>

Die Abfallberatung Oberwallis ist die Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung im Oberwallis. Sie steht Ihnen für alle Fragen zum Thema Abfall & Recycling kostenlos zur Verfügung.

Unsere wichtigste Dienstleistung ist die Beratung von Gemeinden und Privaten in allen Fragen rund um den Abfall.

Auskünfte aller Art – sei es zur Entsorgung bestimmter Abfallarten oder zur Organisation von Sammelstellen – erteilen wir über unser Abfalltelefon, Sie können Ihre Anfrage aber auch per Mail an uns richten. Ebenso wichtig ist die regelmässige Information der Bevölkerung, vor allem in Form von Medienberichten zu aktuellen Themen und Trends im Abfallwesen.

Abfallberatung Oberwallis

Frau Andrea Chitiva

Rhonesandstrasse 15

Postfach 547

3900 Brig

Tel: 027 924 24 01

Natel: 077 511 13 45

info@abfall-oberwallis.ch

<https://abfall-oberwallis.ch/abfallberatung/>



Brigitte Fischer

M.Sc. nat. / Umwelt-Erwachsenenbildnerin
Inhaberin GeoBalance seit 2015

- 25 Jahre Erfahrung in der Abfallwirtschaft
(Stv. Sektionsleiterin Abfallwirtschaft
im AWEL (Kanton Zürich),
Abt.leiterin Gesundheit, Umwelt, Sicherheit
in ZH-Gemeinde)
- Alle Themen der (Gemeinde-) Aufgaben in
der Abfallwirtschaft (auch im Netzwerk)

fischer@geobalance.ch / 043 843 53 56



Abfall - von vermeiden bis verwerten
Beratung • Projekte • Weiterbildung